

Vertrag über die private Nutzung des Clubhauses (CH) des SC Eintracht Oberursel

zwischen dem Sport Club Eintracht Oberursel 1957 e.V.,
vertreten durch den Vorstand (VERMIETER), und

Name, Vorname (MIETER*IN):

Straße:

PLZ Ort:

Telefon (mobil):

als Mieter.

Der Mieter/die Mieterin muss mindestens 23 Jahre alt und während der Veranstaltung im CH anwesend sein.

Der Mieter/die Mieterin ist seit mehr als 6 Monaten Vereinsmitglied (Zutreffendes ankreuzen)

ja nein

§1 Mietsache und Mietdauer

Der Vermieter überlässt dem Mieter/der Mieterin **zur Nutzung für private Feierlichkeiten** das Vereinsheim (Saal mit Thekeneinrichtung, Küche, Toilette), den Außenbereich vor dem Gebäude (Vorplatz).

Der Vertrag schließt die Nutzung der Einrichtungen in den Räumen (Geschirr, Gläser, Kühlschrank, Geschirrspüler, Herd) ein.

Die Nutzung einer Kabine als Garderobe ist abhängig vom Spiel- und Trainingsbetrieb.

Die Nutzung des Sportplatzes oder anderer Sportgeräte ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und ist ausdrücklich untersagt.

Art der Veranstaltung:

Anzahl der Gäste/Teilnehmer*innen:

Tag der Veranstaltung:

Aufbau/Einrichtung ab

Uhr

Veranstaltung von

Uhr bis

Uhr

Der Mieter/die Mieterin übernimmt die Reinigung des Clubhauses selbst

Der Mieter/die Mieterin überträgt die Reinigung des Clubhauses dem Vermieter

Abbau/Räumen - Übergabe an den Vermieter

Der Mieter/die Mieterin übergibt die Mietsache sowie den Schlüssel nach Beendigung des Mietverhältnisses so wie bei Übergabe vorgefunden an den Vermieter bzw. einen Vertreter des Vermieters

am bis Uhr.

Hiervon unabhängig sind während der Miete verursachte **Verschmutzungen** auf dem Sportgelände, dem Parkplatz, der Zufahrt und den angrenzenden Grünflächen **vom Mieter/die Mieterin zu beseitigen.**

Zum vereinbarten Zeitpunkt der Übergabe an den Vermieter ist das Haus besenrein bzw. geputzt. Leergut und anderes Equipment der Feier (z.B. Musikanlage) sind geräumt und nicht mehr auf dem Gelände des SC Eintracht. **Verzögerungen werden mit 12,50 Euro pro 15 Minuten von der Kaution einbehalten.**

§ 2 Zahlung der Miete

Für die Überlassung des Vereinsheims ist ein Nettoentgelt in Höhe von:

- a. 100,00 € (**ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder**); brutto (inkl. 19 % MwSt) 119 €
- b. 200,00 € (**Vereinsmitglieder**); brutto (inkl. 19 % MwSt) 238
- c. 335,30 € (**Nicht-Vereinsmitglieder**); brutto (inkl. 19 % MwSt) 399 €

Wird dem Vermieter die Reinigung der Räumlichkeiten (Küche, Saal, Toiletten) überlassen, ist zusätzlich zur Miete eine Reinigungspauschale von 50,00 € (inkl. MwSt) zu zahlen. Die Räume sind dann besenrein zu übergeben.

Der Mieter/die Mieterin ist berechtigt, die Mieträume **ausschließlich für private Zwecke** zu nutzen.

Die Buchung wird nur dann als „privat“ angesehen, wenn Einladungen persönlich und individuell ausgesprochen werden.

Sollte die Feier bzw. Party über Social-Media-Kanäle verbreitet werden, wird die Nutzung nicht mehr als privat angesehen. Der Mietpreis wird dann dem Event angepasst, beträgt aber mindestens 449 Euro (inkl. Reinigung und MwSt.)

Die Durchführung von öffentlichen und/oder gewerblichen Veranstaltungen bzw. von Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder genommen werden, ist nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand möglich. Die Miete wird dann frei verhandelt.

Sollte der Mieter/die Mieterin entgegen der vertraglich vereinbarten privaten Nutzung die Mietsache nicht privat sondern für gewerbliche oder andere Zwecke nutzen oder sie untervermieten, führt dies zu einer **Konventionalstrafe in Höhe der geleisteten Kaution.**

Der Mietpreis ist nach Eingang der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer auf folgendes Konto zuzahlen:

Sport Club Eintracht Oberursel 1957 e.V.
Taunus Sparkasse Oberursel
IBAN: DE40 5125 0000 0007 0315 30

§ 3 Kautionsbedingungen/-regelungen

1. Zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter/die Mieterin aus diesem Vertragsverhältnis hinterlegt der Mieter/die Mieterin bei der Übernahme eine **Kaution in Höhe von 500 € in bar.**

2. Im Falle eines Schadens wird die Kaution komplett einbehalten. Nach Schadensregulierung wird der Differenzbetrag an den Mieter/die Mieterin ausgezahlt. Bei höheren Schäden wird eine gesonderte Rechnung an den Mieter/die Mieterin ausgestellt.

3. Bei mehr als üblicher Verschmutzung (Glasscherben, Verpackungen, Essensreste, Erbrochenes, Verschmierungen der Wände und Decken sowie Dekorationsrückstände) wird die Kaution einbehalten und eine Fachfirma durch den Vermieter mit der Reinigung beauftragt. Nach der Abrechnung mit der Fachfirma wird ein etwaiger Differenzbetrag an den Mieter/die Mieterin ausbezahlt. **Dies betrifft auch das Sportgelände, die Zufahrt, den Parkplatz und die angrenzenden Grünflächen.**

Ein etwaiger Nutzungsausfall wird von der Kaution einbehalten.

4. Die Regelungen unter Nr. 2 und 3 sind nebeneinander anwendbar.

§ 4 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter stellt dem Mieter/der Mieterin die vereinbarten Räumlichkeiten für den genannten Zweck zur Verfügung. Mängel des Mietgegenstandes sind unverzüglich dem Vermieter zu melden.

§ 5 Pflichten des Mieter/die Mieterins

Der im Mietvertrag genannte Mieter der Räume ist verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung. Er trägt gleichermaßen die Verantwortung für den pfleglichen Umgang mit dem Mobiliar und der Einrichtung. Die Einrichtung ist vom Mieter/von der Mieterin so zu übergeben, wie sie übernommen wurde.

Werden Beanstandungen festgestellt, sind diese noch vor Beginn der Veranstaltung bzw. wenn diese bereits begonnen hat unverzüglich nach Feststellung vom Mieter beim Vermieter anzuzeigen.

Untervermietung an Dritte ist ausgeschlossen.

Wände, Decken, Fenster, Mobiliar dürfen nicht durch Nägel, Klebmaterialien, Heftzwecken oder sonstige in die Substanz eingreifende Befestigungsmaterialien beschädigt werden. Mietgegenstände dürfen ohne Zustimmung des Vermieters nicht außerhalb des Vereinsheims aufbewahrt werden.

Der im Vertrag angegebene Mieter/die Mieterin ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter.

Der Mieter/die Mieterin hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Regelungen, wie beispielsweise auch die jeweilige geltende CoronaSchVO, einzuhalten.

Sofern aufgrund der Wiedergabe von Ton-/Bildmaterial im Rahmen der Veranstaltung Gebühren der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) anfallen, ist die Anmeldung und Gebührenzahlung ausschließliche Angelegenheit des Mieters/der Mieterin..

Eine Verletzung dieser Verpflichtung, berechtigt den Vermieter zur sofortigen Beendigung des Mietverhältnisses.

Es ist nicht gestattet, ohne Genehmigung des Vermieters selbst mitgebrachte Terrassenheizer oder sonstige Zusatzheizungen zu verwenden.

Veränderungen an den technischen Einrichtungen im Mietobjekt (insbesondere Fernseher, Musikanlage/Boxen etc.) sind nicht erlaubt.

Dekorationsgegenstände müssen aus schwer entflammaren Materialien bestehen.

Nach Beendigung der Nutzung sind innen und außen Fenster, Türen sowie die Tore zum Eschbachweg und zum Eichwäldchenweg zu verschließen.

Das Übernachten im Vereinsheim und auf dem Sportgelände ist nicht gestattet.

§ 6 Küche, Theke

Die Küche und die dortigen Geräte sowie die Theke mit Zapfeinrichtung und Musikanlage dürfen nur nach Einweisung durch den Vermieter benützt werden.

Auf Sauberkeit ist hier besonders zu achten. Gläser und Geschirr müssen im gespülten und abgetrockneten Zustand hinterlassen werden. Geschirr ist nach Benutzung wieder so in die Schränke einzuräumen, wie es vorgegeben war. Ebenso verfährt man mit Gläsern.

In den vereinbarten Preisen ist das in üblicher Menge notwendige Verbrauchsmaterial für den Geschirrspüler und das Handspülen bereits enthalten. Andere als für den Geschirrspüler beigestellte Spülmittel dürfen nicht verwendet werden.

Der Mieter/die Mieterin ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen lebensmittelrechtlichen Gesetze und Verordnungen.

Lebensmittelreste und angebrochene Lebensmittel sind vollständig zu entsorgen und oder mitzunehmen.

§ 7 Getränke

Ist dies nicht anders vereinbart, werden sämtliche Getränke und Speisen vom Mieter/der Mieterin auf eigene Kosten besorgt.

Der Mieter/die Mieterin kann auch die Getränke vom Vermieter beziehen. Entsprechende Bestellungen müssen per mail 14 Tage vorher abgegeben werden.

Siehe https://www.eintracht-oberursel.de/images/Clubhaus/Getraenkebezug_ClubhausMiete.pdf

§ 9 Wasser & Strom

Der Vermieter stellt Wasser und Strom im üblichen Umfang wie besichtigt zur Verfügung. Auf weitergehende Versorgung besteht kein Anspruch. Der Mieter/die Mieterin sorgt für Sparsamkeit beim Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch.

§ 10 Ruhezeiten

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, **ab 22 Uhr** die geltenden Vorschriften zum Lärmschutz (Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm (LärmVO) §3)) zu respektieren und zu laute Musik mit Rücksicht auf die Nachbarschaft zu vermeiden (Richtwert nach 22 Uhr: 45 dB(A)).

Hierzu lädt sich der Mieter/die Mieterin eine **App auf ein Smartphone, mit der die Einhaltung kontrolliert und protokolliert** wird (z.B. für Android „Schallmessung“ von Splend Apps bzw. für iPhone und Android „Dezibel X“ dB, dBC Schallpegel Messer von SkyPaw Co. Ltd).

Die Türen und Fenster des Vereinsheims müssen nach 22 Uhr geschlossen bleiben.

Die Verlegung der Feier ins Freie oder auf das Sportgelände inkl. der angrenzenden Parkplätze ist untersagt.

Die von der Gemeinde genehmigten Sperrstunden müssen eingehalten werden.

Eventuelle Anzeigen wegen Lärmbelästigungen hat der Mieter/die Mieterin soweit als möglich abzuwehren und die entstandenen Kosten zu tragen.

§ 11 Rauchen, Brandverhütung und mehr

Im gesamten Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot. Vor dem Haus kann geraucht werden, bei Regenwetter sind Schirme bzw. ein Pavillion aufzustellen. Der Mieter/die Mieterin hat für Aschenbecher (Gefäße mit Sand o.ä.) zu sorgen.

Es ist **nicht erlaubt, im Hause Wunderkerzen oder ähnliches Indoor-Feuerwerk abzubrennen.** Der Mieter/die Mieterin haftet für seine/ihre Gäste.

Der Einsatz von **Nebelmaschinen im Vereinshaus ist verboten.**

Offenes Feuer ist im Gebäude und auf dem gesamten Sportplatz nicht gestattet.

Ausgenommen davon sind Grills, soweit sie den standardmäßigen Anforderungen an Sicherheit entsprechen.

§ 12 Feuerwerk, Polterabend

Sowohl im Mietobjekt als auch auf dem Sportplatz, der Zufahrt, dem Parkplatz und den angrenzenden Grünflächen ist das Werfen von Konfetti, Reis etc. untersagt. Das Poltern ist auf und vor dem Vereinsgelände nicht gestattet.

Das Mitbringen und Zünden von Feuerwerkskörpern, das Aufsteigen lassen jeglicher brennender Gegenstände (Lampions etc.) und das Abbrennen von Pyrotechnik sowie Bengalos ist verboten.

§ 13 Reinigung, Müllentsorgung

Die Böden aller benutzten Räume und Sanitäreinrichtungen müssen nach der Veranstaltung von den Mietern gekehrt werden.

Übernehmen die Mieter die Reinigung, müssen die Böden von den Mietern gekehrt und feucht gewischt werden. **Je nach Grad der Verunreinigung muss dies gegebenenfalls zweimal erfolgen. Bitte achten Sie darauf, dass die Böden bei Übergabe trocken sind.**

Für die Edelstahlreinigung im Küchen- und Thekenbereich sind zur Reinigung nur die dafür beigestellten Reinigungsmittel zu verwenden.

Die Mieter haben entstandenen Abfall sowie Dekorationsmaterial mitzunehmen und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen; eine Nutzung der Mülltonnen des Sportplatzes, des Parkplatzes, der Sporthalle oder der Schule ist nicht gestattet. Sofern dies nicht erfolgt, wird der Vermieter diese auf Rechnung des Mieters entsorgen. Der Mindestbetrag dafür beläuft sich auf 50 €.

§ 14 Parken, Anlieferung

Geparkt werden darf ausschließlich auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Parkflächen im Eichwäldchenweg. Die Fluchtwege sind freizuhalten.

Die Einfahrt vom Vereinsgelände und der Innenhof sind frei zu halten (Feuergasse).

Zur Anlieferung von Waren darf bis unmittelbar vor das Vereinsheim gefahren und aus- und eingeladen werden.

§ 15 Haftung

Der Vermieter haftet nicht für eingebrachte Gegenstände der Mieter, wie z.B. für Wertsachen, Bargeld und Garderobe. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

Der Mieter/die Mieterin haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. **Er wird diese dem Vermieter unaufgefordert und unverzüglich anzeigen.**

Der Mieter/die Mieterin übernimmt etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen. Dies auch für seine Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besucher und sonstiger Dritter.

Der Mieter/die Mieterin verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche jeder Art (z.B. Regressansprüchen) gegenüber dem Vermieter. Der Vermieter nimmt den Verzicht an.

Der Vermieter weist darauf hin, dass das Objekt mit einer Schließanlage ausgestattet ist. Sollte der Mieter/die Mieterin die übergebenen Schlüssel verlieren oder nicht vollständig zurückgeben, ist der Mieter/die Mieterin zur Übernahme sämtlicher Kosten verpflichtet, die sich aus und im Zusammenhang mit dem Verlust sowie der Wiederbeschaffung bzw. dem Einbau einer neuen Schließanlage und/oder neuer Schlösser ergeben.

Der Mieter/die Mieterin haftet zudem für Schäden, die nach Verlassen des Vereinsheimes und des Sportgeländes entstanden sind, weil die Mieträume oder der Zugang zum Sportplatz nicht ordnungsgemäß verschlossen wurden.

§16 Datenschutz

1. Der Vermieter weist darauf hin, dass die Speicherung, Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchst. b) und f) DSGVO erfolgt und die Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für etwaige Ansprüche gespeichert werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzerklärung des Vermieters, die auf der Internetseite <https://www.eintracht-oberursel.de> abrufbar sind.

§ 17 Ausschluss und Hausverbot

Bei Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Mietvertrags wird der Mieter/die Mieterin von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen. Im Einzelfall werden Entschädigungsleistungen in Rechnung gestellt.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine der oben aufgeführten Bestimmungen als rechtsunwirksam erweisen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem Willen der Vertragsparteien in wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Hinsicht am nächsten kommt.

§ 23 Sonstiges

Abweichend von den obigen Vertragsbedingungen wird folgendes vereinbart:

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Oberursel (Taunus).

Ort, Datum:

Unterschriften der Mieter / des Mieters /der Mieterin

Unterschrift Vermieter